

Generalinspektion - Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

Rechtsgrundlage: Über das Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 5 vom 31. Januar 2022 erfolgte die Einführung der DIN 1999–100 - Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858–1 und DIN EN 858–2 – als allgemein anerkannte Regeln der Technik (DIN 1999-100 Schl.-H.) und Landesrechtliche Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Anhang 49, Teil E, Absatz 2 der Abwasserverordnung. Zudem ist die Umsetzung der Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 24. September 2007 zu beachten und erfüllen. Die Informationen aus diesem Merkblatt entstammen der einhergehenden Rechtsgrundlage.

Wer darf Generalinspektionen durchführen?

Zur Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes und sachgemäßen Betriebes einer Abscheideranlage in Form einer Generalinspektion sind ausschließlich zugelassene Fachkundige für die fünfjährige Überprüfung nach Landesrecht¹ berechtigt.

Wann sind Generalinspektionen durchzuführen?

Generalinspektionen sind in folgenden Fällen durchzuführen:

- Vor Inbetriebnahme;
- In regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren;
- Vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage;
- Wenn die Untersuchung wegen der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung von der zuständigen Behörde angeordnet wird

Welche Maßnahmen sind vor der Durchführung einer Generalinspektion zu erfüllen?

Vor der Durchführung einer Generalinspektion sind folgende Maßnahmen zu erfüllen:

- Die Anlage (-komponenten) ist/sind vollständig zu entleeren und gründlich zu reinigen;
- Der Zufluss von Wasser ist auszuschließen.

Welche Frist gilt für die Beseitigung festgestellter Mängel bei einer Generalinspektion?

Die Beseitigung festgestellter Mängel ist nach wasser- und satzungsrechtlichen Regelungen grundsätzlich eine Betreiberpflicht. Festgestellte Mängel sind daher vom Betreiber unaufgefordert und unter Beachtung der im Prüfbericht gegebenenfalls empfohlenen Fristen zu beseitigen.

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der auf dem Merkblatt zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.

¹ Fachkundige Personen für die fünfjährige Überprüfung nach Landesrecht müssen von der oberen Wasserbehörde nach der „Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO)“ vom 24. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 17. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1286), zugelassen sein.